

ZH_OBERGERICHT PP150030 vom 14. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP150030

FR: ZH_OBERGERICHT PP150030 du 14 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PP150030 del 14 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

CHF 6'722.87 Hauptforderungssaldo, nebst

E. 2

gesetzliche Zinsen zu 5.00% ab 11.02.2011

- 3 -

E. 2.2

In der Folge entschied die Vorinstanz mit Urteil und Verfügung vom 8. Juni 2015 über die Klage. Der Entscheid erging zunächst unbegründet. Das Urteil lautete wie folgt (act. 21 S. 2 f.):

E. 3

CHF 600.00 Gerichtskosten Vorinstanzen, zuzüglich Zins von 5% seit 06.08.2014 unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten [...] zu bezahlen." Die schriftliche Stellungnahme des Beklagten zur begründeten Klage der Klägerin datiert vom 4. Februar 2014 (act. 11). Anlässlich der auf den 12. Mai 2015 anberaumten Hauptverhandlung erstattete die Klägerin die Replik, der Beklagte die Duplik und die Parteien erhielten Gelegenheit, zu den Noven Stellung zu nehmen (act. 18; Prot. Vi S. 5 ff.). Die Klägerin stellte sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, bei dem von ihr geforderten Forderungsbetrag handle es sich um an den Beklagten geflossene Retrozessionen, für welche dem ursprünglichen Gläubiger C._____ ein Rückforderungsanspruch zustehe. Es liege kein (gültiger) Verzicht auf Rückerstattung vor (act. 2 S. 2 und 4 f.). Der Beklagte hielt dem zusammengefasst entgegen, bei der gestellten Forderung handle es sich im Umfang von Fr. 2'272.70 um Honorar und nicht um Retrozessionen. Überdies habe C._____ gültig auf die Rückerstattung der Retrozessionen verzichtet (act. 11 S. 3 f.; Prot. Vi S. 11 ff.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.